

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Lebens- und Futtermittellieferungen. — Sonderzuteilung von R.-M.-Seife. — Freiwilliger Schülerhilfsdienst. — Beiträge der Viehhalter. — Volksschulwesen. — Herberäude. — Abgabe von Fleisch ohne Fleischmarken. — Zurückstellung vom Weerdienst. — Dienstmachrichten. — Befunden; Verloren.

## Verordnung

betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittellieferungen. Vom 16. April 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet:

§ 1. Wer die nachbezeichneten Lebens- und Futtermittel, allein oder mit anderen Erzeugnissen gemengt:

1. Getreide (Weizen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer,
2. Hülsenfrüchte (Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art — Bohnen, —, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken),
3. Rudersorten, Hirse,
4. Erzeugnisse aus den zu Nr. 1 bis 3 genannten Früchten, nämlich: Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz, Stärken,

mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stückgut oder Erpreßgut versendet, ist verpflichtet, auf dem Frachtbrief oder den sonstigen vom dem Versender auszufüllenden Beförderungspapieren den Inhalt der Sendung nach Art und Menge genau anzugeben.

Anßerdem hat der Versender die folgenden besonderen Angaben hinzuzufügen:

1. bei Gemenge aus Getreide, auch in Mischung mit Hülsenfrüchten, sowie bei Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer, Einkorn, die Bezeichnung: „Getreide“;
2. bei Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Hülsenfrüchte“;
3. bei Erzeugnissen aus Getreide die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Getreide“, bei Erzeugnissen aus Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Hülsenfrüchten“;
4. bei Früchten, die zur Aussaat bestimmt sind, die Bezeichnung: „Saatgut“.

§ 2. Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten und mit Haftstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer es der Vorsicht im § 1 Abs. 2 zuwider unterläßt, die vorgeschriebenen besonderen Angaben zu machen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai 1918 in Kraft. Berlin, den 16. April 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts  
von Waldow.

## Bekanntmachung

über eine einmalige Sonderzuteilung von R.-M.-Seife. Vom 9. April 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 18. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Ueber die im § 1 Nr. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen, vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 546) vorgesehene Menge Seifenstücke hinaus dürfen während der Monate April oder Mai 1918 einmal 50 Gramm R.-M.-Seife gegen Vorlage der Seifenkarte abgegeben werden.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Abgabe auf dem Stamme der Seifenkarte unter Angabe des Datums mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Rückerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.

Berlin, den 9. April 1918.

Der Reichszugler.

In Vertretung: Freiberger v. Stein.

Betr.: Den freiwilligen Schülerhilfsdienst.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehend teilen wir Ihnen zur Beachtung im Auszug einige Bestimmungen für den freiwilligen Schülerhilfsdienst mit, wie sie

won dem Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt in Gemeinschaft mit dem Groß. Ministerium festgestellt worden sind. Dieselben betreffen den freiwilligen vaterländischen Hilfsdienst der Schüler höherer Lehranstalten (Jungmänner).

1. Jungmännerorganisation. Die Leitung des gesamten freiwilligen Schülerhilfsdienstes sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie (Notstandsarbeiten) und bei Behörden liegt in der Hand des Kriegswirtschaftsamts. Dieses bildet zusammen mit den an den einzelnen Schulen wirkenden Vertrauensmännern für den freiwilligen Schülerhilfsdienst und den sich freiwillig zur Hilfeleistung verpflichtenden Schülern die „Jungmännerorganisation“, abgekürzt „Jmo“.

Die Jungmänner der Jmo sind nicht zu verwechseln mit den Jungmännern der militärischen Jugendvorbildung. Beide Arten von Jungmännern gehören völlig getrennten Organisationen an. Für die Dauer ihrer Beschäftigung im landwirtschaftlichen Hilfsdienst gelten die Schüler bei der militärischen Jugendvorbildung als beurlaubt.

2. Anforderung. Die Anforderungen seitens der Landwirte erfolgen durch Vermittelung des örtlichen Wirtschaftsausschusses und sind zu richten an die Kriegswirtschaftsstelle (Kreisamt). Der Abruf der hilfsbereiten Schüler geschieht durch die Kriegswirtschaftsstelle bei den im Kreis Gießen gelegenen höheren Schulen. In eiligen Fällen, sowie bei Beschäftigung der Schüler an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe können sich die Landwirte und Gärtner auch unmittelbar an die Schulen wenden. Bei der Beurteilung einzelner Schüler, die ohne Vermittelung der Kriegswirtschaftsstelle oder des Kriegswirtschaftsamts in Frankfurt von Verwandten oder Bekannten unmittelbar bei der Schule angefordert werden, ist dem Anstaltsleiter durch die zuständige Bürgermeisterei zunächst eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Hilfeleistung zu übermitteln.

Wenn es sich um nichtlandwirtschaftliche Arbeiten (z. B. Entladekommandos, Notstandsarbeiten in Industrie und Bureau) handelt, so hat die Anforderung grundsätzlich durch die Gemeinde, Eisenbahnbehörde, Kriegswirtschaftsstelle, Kreisamt oder Kriegswirtschaftsamt zu erfolgen. Zu solchen Arbeiten dürfen Schüler nur in Notfällen verwendet werden, und zwar nur, wenn sie nicht in der Landwirtschaft nötig sind.

3. Leistungen der Arbeitgeber. Vor Antritt der Arbeit ist zwischen dem Vertrauensmann, der bei jeder Schule bestellt ist, und dem Arbeitgeber ein ins einzelne gehender mündlicher oder schriftlicher Vertrag abzuschließen. Arbeitgebern, auch Behörden, die nicht gewillt sind, sich an die Bestimmungen zu halten, dürfen keine Jungmänner zugewiesen werden.

Die Bedingungen sind im wesentlichen folgende:

- a) Wenn die Hilfeleistung mit Übernachtungen außerhalb des Wohnorts der Schüler erfolgt, so haben die Arbeitgeber unentgeltlich für gesunde Unterkunft und ausreichende ortsübliche Verpflegung der Schüler einschließlich des Führers zu sorgen. Pflicht des örtlichen Wirtschaftsausschusses ist es, sich zu überzeugen, daß dies in der richtigen Weise erfolgt. Jeder Schüler hat eine eigene Lagerstätte zu beanspruchen; gemeinsame Unterbringung mit Kriegsgesangenen ist verboten.

Ferner haben die Arbeitgeber für die Schüler und den Führer die Kosten der Reise (1 Pf. pro km) vom Wohnort zur Arbeitsstelle und zurück zu tragen. Führt der Schüler in der Zwischenzeit auf Urlaub, z. B. Sonntags zu seinen Eltern oder anderswohin, so hat er diese Reise selbst zu bezahlen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schüler zur gegenseitigen Versicherung anzumelden und sowohl den auf den Arbeitgeber als auch den auf den Arbeitnehmer entfallenden Beitrag zu entrichten.

Außerdem zahlt er für jeden Schülerarbeitstag einschließlich der Sonn- und Feiertage 1 Mk. an den Führer, bzw. wenn kein Führer bei dem Kommando ist, an den Vertrauensmann der Schule. Nur die Tage, an denen die Schüler von dem Landwirt oder ihrem Führer beurlaubt werden, sind nicht unter die Arbeitstage zu rechnen.

- b) Findet der freiwillige Hilfsdienst am Wohnort der Schüler oder in dessen Nähe statt, so tragen die Arbeitgeber ebenfalls die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung und die Fahrt von und zur Arbeitsstelle. Die Höhe der außerdem zu leistenden Vergütung hängt davon ab, ob volle, teilweise oder gar keine Verpflegung gewährt wird. Auch die nach Alter und Kräften unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Schüler ist dabei zu berücksichtigen.

Die Vergütung soll für landwirtschaftliche und gärtnerische Arbeiten, wenn keine Verköstigung stattfindet, im all-

gemeinen 20—30 Pf. für die Stunde betragen, kann jedoch unter besonderen Umständen, z. B. bei der Arbeit in größeren Gärtnereien, um ein Geringes höher bemessen werden. Hierbei darf nicht vergessen werden, daß die Arbeitsleistung eines Schülers hinter der eines gelehrten Landwirts und Gärtners in der Regel weit zurückbleibt.

Bei Arbeiten zur Beseitigung von Transportschlingen, bei Hofhandarbeiten in der Industrie usw., sowie bei Hilfeleistung für Behörden (Schreiber, Ordnenanz) ist darauf zu achten, daß die Schüler nicht zum Lohnarbeitern herabgewürdigt werden. Daher ist vom Arbeitgeber ein Betrag zu zahlen, der dem für eine gleichwertige Arbeit üblichen Lohnsatz entspricht.

Arbeitgebern, die ihre Verpflichtung nicht erfüllen, die Schüler unwürdig behandeln oder ihre Kräfte über Gebühr ausnützen, sind die Jungmannen sofort zu entziehen.

Die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Schülern geschieht nur durch Vermittelung des Vertrauensmannes.

4. Laut Erlaß des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 21. Februar 1918 sollen alle in landwirtschaftlichen Betrieben zu landwirtschaftlichen Arbeiten überweisenden Jungmannen als Haushaltungsangehörige des Arbeitgebers anerkannt und aller Vorteile der Selbstversorgung teilhaftig werden. Jungmannen sind dann als Schwerarbeiter anzusehen, wenn die Arbeit und das Maß der Arbeitsleistung eine solche Anerkennung nach den bestehenden Vorschriften rechtfertigen. Gehören Schüler und Arbeitgeber derselben Gemeinde an, so werden dem Arbeitgeber, soweit er Versorgung gewährt, die entsprechenden Lebensmittelkarten abzuleihen sein, doch ist auch hier von Seiten der Gemeinde (Lebensmittelamt) eine Zulage für die Schüler zu erwirken. Gießen, den 23. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausschlag und die Erhebung der Beiträge der Viehbesitzer zur Entschädigung für Viehverluste.

Auf Grund der Art. 10—13 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehsteuergesetz und der Art. 6 und 7 des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Ruhrseuche gefallenes Rindvieh vom 29. April 1912 hat Großh. Ministerium des Innern durch Verfügung vom 27. März 1918 — zu Nr. M. d. J. II. 1477 — in Ausführung des § 16 Abs. 1—4 der Ausführungsvorschriften zu beiden Gesetzen vom 30. April 1912 bestimmt, daß für das Rechnungsjahr 1917 ein Ausschlag von Beiträgen der Viehbesitzer zu den Kosten der Entschädigungen für Viehverluste nicht zu erfolgen hat.

Gießen, den 19. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Statistische Nachweisungen über das Volksschulwesen.  
An die Schulfürsorge und Leiter von Privatschulen  
des Kreises.

Mit nächster Post gehen Ihnen 2 Erhebungsformulare für obige Nachweisungen zu, nach deren Ausfüllung das eine an uns zurückzugeben und das andere zu Ihren Akten zu nehmen ist. Die Rückgabe an uns hat pünktlich am 10. Mai l. J. zu erfolgen. Gießen, den 21. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langemann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Pferdecrübe.

Nachstehenden Erlaß des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armee-Korps bringen wir zur öffentlichen Kenntnis. Gießen, den 22. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langemann.

Desinfektion von Pferdegeschirren zwecks  
Mädeltilgung.

Von der Militärverwaltung sind in Frankfurt a. M., Wilhelmstraße 21 (Genserenheim) und Frankfurt a. M., Bonames (Immob. Ränderpferdelag. 92), sowie in Babenhäuser (Immob. Ränderpferdelag. 91), Darmstadt (Immob. Ränderpferdelag. 93) und Mainz (Immob. Ränderpferdelag. 94) Desinfektionsbuden zur Desinfektion von Pferdebedecken und Geschirren, die bei rinderkranken oder verdächtigen Pferden gebraucht worden sind, gebaut und betriebsfertig gestellt worden.

Diese Desinfektionsgelegenheit soll auch der Zivilbevölkerung zugute kommen.

Von einer evtl. beabsichtigten Desinfektion von Pferdegeschirren und Bedecken wäre der betr. Truppenteil, bei welchem dieselbe stattfinden soll, 2 Tage vorher zu unterrichten und die Geschirre usw. dorthin zu schaffen.

Die Desinfektion selbst dauert etwa 3 Stunden.

Für die Desinfektion eines kompletten Pferdegeschirres oder eines Teiles desselben ist der Betrag von 3 Mark direkt an den betr. Truppenteil zu bezahlen.

### Bekanntmachung.

Betr.: Abgabe von Fleisch ohne Fleischmarken in Gastwirtschäften.

Es ist festgestellt worden, daß vielfach in Gastwirtschäften noch Fleisch ohne Fleischmarken abgegeben wird. Wir machen darauf aufmerksam, daß dieses Vergehen überführte Gastwirte Schließung des Betriebes gewärtigen müssen. Außerdem bietet die neue Bundesratsverordnung gegen den Scheidhandel vom 7. März 1918 (siehe Kreisblatt Nr. 27 vom 22. März 1918) zur Bekämpfung dieses die allgemeine Versorgung schwer gefährdenden Uebelstandes, dessen Quelle nur im Scheidhandel gelegen sein kann, eine neue und strenge Handhabe.

Gießen, den 19. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 19. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Zurückstellung vom Heeresdienst.

Es wird darauf hingewiesen, daß Gesuche um Zurückstellung vom Heeresdienst rechtzeitig eingereicht werden müssen. Gesuchen, die nach Aufstellung eines Befestigungsbefehls eingehen, kann nicht mehr stattgegeben werden.

Es gilt dies auch für diejenigen Personen, die mit kriegswichtigen Arbeiten beschäftigt sind.

Es wird daher wiederholt empfohlen, sofern dringende Zurückstellungsgründe vorliegen, auch rechtzeitig um Zurückstellung vom Heeresdienst nachzusuchen.

Gesuche sind ausschließlich bei dem J. B. der G. R. G. einzureichen.

Gießen, den 19. April 1918.  
Der Zivilvorsteher der Ersatzkommission des Kreises Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Betr.: Die Zulassung von Losen auswärtiger Lotterien zum Vertrieb im Großherzogtum.

Großh. Ministerium des Innern hat dem Badischen Militärvereins-Verein in Karlsruhe die Erlaubnis erteilt, 15 000 Lose der 4. Reihe der VI. Badischen Krieger-Geldlotterie zugunsten bedürftiger Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen innerhalb des Großherzogtums zu vertrieben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungstempel versehene Lose gelangen.

Während der Zeit des Betriebes der Lose zur 1. Klasse einer künftigen Preussischen Staatslotterie ist Aufwindung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

Die Ziehung findet am 24. Mai d. J. statt.

### Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. April 1918 wurde in hiesiger Stadt gefunden: 1 Damenhandtasche; 1 Sicherheitsnadel; 1 Theaterbeutel mit Inhalt; 1 Anhänger mit Photographie; 1 Portemonnaie mit Inhalt; 3 Papiergeldscheine; 1 Portemonnaie mit Inhalt; 1 Brille mit Futteral; 1 Perlenbeutel mit Inhalt.

Verloren: 1 dunkelbraune Priestertasche mit 33—34 Mark; 4 Photographien, 1 Ausweis auf Ludwig Hofmann lautend, Brief und sonstige Kleinigkeiten; 1 gold. Halskettchen mit Kreuz; 1 Portemonnaie mit 44—45 M., Fahrkarten und fremde Geldmünzen; 1 graues Portemonnaie mit 4,20 M.; 1 angelegtes Kettchen mit Anhänger; 1 Bayerergeldtasche mit 50-, 5-, 2- und 1-Markstücken; 1 Altes Portemonnaie mit 3—4 M.; 1 Portemonnaie mit 52,50 M.; 1 50-Mark-Schein; 1 Meter grüne Seide in rosa Papier eingewickelt; 1 braunledernes Portemonnaie mit 13 M.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beliehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 16. April 1918.  
Großherzogliches Postamt Gießen.  
J. A.: Pfeiffer.